

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Über die Bildung und Verwendung eines Fonds zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Feuerwehren im Amtsbezirk Büchen

Der Gemeinden Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Götting, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müßen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeze

Mit dem Ziel, den Bestand der Wehren im Amtsbezirk Büchen zu sichern und den künftigen Herausforderungen im Brandschutz und in der technischen Hilfeleistung zu bewältigen, wird aufgrund des § 121 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Besenthal, Bröthen, Büchen, Fitzen, Götting, Gudow, Güster, Klein Pampau, Langenlehsten, Müßen, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm und Witzeze folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Gemeinden:

- Besenthal, vertreten durch die Bürgermeisterin,
- Bröthen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Büchen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Fitzen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Götting, vertreten durch den Bürgermeister,
- Gudow, vertreten durch den Bürgermeister,
- Güster, vertreten durch den Bürgermeister,
- Klein Pampau, vertreten durch den Bürgermeister,
- Langenlehsten, vertreten durch den Bürgermeister,
- Müßen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Roseburg, vertreten durch den Bürgermeister,
- Schulendorf, vertreten durch den Bürgermeister,
- Siebeneichen, vertreten durch den Bürgermeister,
- Tramm, vertreten durch den Bürgermeister,
- Witzeze, vertreten durch den Bürgermeister sowie

Das Amt Büchen, vertreten durch den Amtsvorsteher.

§ 2 Fonds

Zur Finanzierung folgender Aufgaben bilden die Gemeinden einen Fonds:

- a) Finanzierung der Ersatzbeschaffung von Sondergeräten nach § 8 dieses Vertrages.
- b) Finanzierung der Ersatzbeschaffung
 - der Sondereinsatzkleidung für Atemschutzgeräteträger
 - der Atemschutzgeräte samt Verschleißteilennach § 9 dieses Vertrages.
- c) Finanzierung der Ersatzbeschaffung der Einsatzkleidung der Jugendfeuerwehren nach § 10 dieses Vertrages.

§ 3 Einzahlung in den Fonds

Der Fonds wird auf eine Laufzeit von 25 Jahren angelegt (bis 31.12.2040). Ein positiver Bestand am Ende der Laufzeit wird zu 60 % im Verhältnis der Risikopunkte der Gemeinden, welche sich aus den zu dem Zeitpunkt gültigen Feuerwehrbedarfsplänen ergeben, sowie zu 40 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.03.2040 an die Gemeinden zurückgezahlt. Ein Fehlbetrag ist von den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel und Stichtag auszugleichen.

§ 4 Höhe der Einzahlung

Die Gemeinde verpflichten sich einen jährlichen Gesamtbetrag in den Fond einzuzahlen. Dieser Betrag ergibt sich jährlichen Gesamtinvestitionssummen nach den Buchstaben a), b) und c) des § 2. Die Höhe der Einzahlungen berechnet sich nach folgender Formel:

(jährliche Gesamtinvestitionssumme * 60% / Gesamtrisikopunkte x Risikopunkte der Gemeinde)

+

(jährliche Gesamtinvestitionssumme * 40% / Gesamteinwohnerzahl x Einwohnerzahl der Gemeinde)

Der einzuzahlende Gesamtbetrag wird auf volle 100,00 € gerundet.

§ 5 Risikopunkte

Für die Einzahlungen nach § 4 sind die Risikopunkte des Feuerwehrbedarfsplanes, in der zum 31.12. des Vorjahres gültigen Fassung maßgeblich.

§ 6 Einwohnerzahlen

Für die Einzahlungen nach § 4 sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes für Schleswig-Holstein vom 31.03. des Vorjahres maßgeblich.

§ 7 Anpassung der jährlichen Gesamtinvestitionssumme

- (1) Die jährliche Gesamtinvestitionssumme zu § 2 Buchstabe a) wird jährlich angepasst. Als Grundlage dient die Summe der Sondergerätewerte gemäß dem in § 8 beschriebenen Konzept.
- (2) Die jährliche Gesamtinvestitionssumme zu § 2 Buchstabe b) wird jährlich angepasst. Als Grundlage dient die Summe der Werte der Atemschutzgeräte und Atemschutzeinsatzkleidung gemäß dem in § 9 beschriebenen Konzept.
- (3) Die jährliche Gesamtinvestitionssumme zu § 2 Buchstabe c) wird nach Bedarf angepasst. Als Grundlage dient die Summe der Werte der Einsatzkleidung der Jugendfeuerwehren gemäß dem in § 10 beschriebenen Konzept.

§ 8 Sondergeräte

- (1) Der Bestand der Einzahlungen gemäß § 2 Buchstabe a) dient zur Sicherung des Standards im Bereich der Sondergeräte, der Ersatzbeschaffung der in Anlage 1 aufgeführten Geräte.
- (2) Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der bzw. den betreffenden Gemeinde/n.
- (3) Die Aktualisierung bzw. Anpassung der Geräte des Konzeptes auf neue Typenbezeichnungen oder Standards erfolgt durch die Arbeitsgruppe. Die Aufnahme bisher nicht erfasster Geräte in das Konzept muss durch die Arbeitsgruppe beschlossen werden. Die Gemeinden können Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Atemschutzgeräte, Atemschutzeinsatzkleidung

- (1) Der Bestand der Einzahlungen gemäß § 2 Buchstabe b) dient der Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte sowie der Atemschutzeinsatzkleidung.
- (2) Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis. Die Gemeinden müssen soweit planbar den jährlichen Bedarf dem Arbeitskreis melden. Die Priorität der Ersatzbeschaffungen wird durch die Arbeitsgruppe geregelt.
- (3) Der zu beschaffende Standard der Ausrüstungsgegenstände ergibt sich gemäß Anlage 2. Die Anpassung der gelisteten Ausrüstungsgegenstände an neue Sicherheitsstandards und Normen erfolgt jährlich durch den Arbeitskreis.

- (4) Die Anzahl der benötigten Atemschutzgeräte ist regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Anpassung erfolgt durch den Arbeitskreis.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Der Bestand der Einzahlungen gemäß § 2 Buchstabe c) dient der Ersatzbeschaffung der Kleidung der Jugendfeuerwehren.
- (2) Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis.
- (3) Der zu beschaffende Standard der Ausrüstungsgegenstände ergibt sich gemäß Anlage 3. Die Anpassung der gelistet Ausrüstungsgegenstände an neue Sicherheitsstandards und Normen erfolgt durch den Arbeitskreis

§ 11 Arbeitskreis Feuerwehr

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 3 Bürgermeister der Vertragsgemeinden
 - 3 Gemeindeführer oder stellvertretende Gemeindeführer der Vertragsgemeinden
 - Dem Amtsführer oder stellvertretenden Amtsführer und
 - Einem Vertreter der Verwaltung mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen nach den einschlägigen Vorschriften der Amtsordnung bzw. Gemeindeordnung für Ausschüsse benannt. Die Wahl erfolgt in der jeweils konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büchen. Scheiden die Mitglieder vorzeitig aus ihrer Funktion als Bürgermeister, Amtsführer oder stellvertretender Amtsführer, Gemeindeführer oder stellvertretender Gemeindeführer in laufender Wahlzeit aus, verlieren sie automatisch ihre Mitgliedschaft im Arbeitskreis Feuerwehr. Eine Ersatzbenennung findet dann in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büchen statt.
- (3) Zu den Aufgaben des Arbeitskreises gehört u.a. die:
- Aktualisierung der Geräte zur technischen Hilfe gemäß § 8 Absatz 3
 - Aktualisierung der Ausrüstung und Atemschutzgeräte gemäß § 9 Absatz 3 und 4
 - Aktualisierung der Kleidung der Jugendfeuerwehren gemäß § 10 Absatz 3
 - Ausarbeitung von Lieferverträgen
 - Sichtung und Stichprobenprüfung der Rechnungen für Ersatzbeschaffungen nach §§ 8,9 und 10.
- (4) Der Arbeitskreis gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese ist den Gemeinden zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinden sind über die Tätigkeit des Arbeitskreises in ausreichender Form zu informieren.

§ 12 Verwaltung der Fonds
Aufgabe und Verpflichtung des Amtes Büchen

Die Verwaltung und Buchführung des Fonds (Geschäftsführung) erfolgt durch den Amtsvorsteher des Amtes Büchen. Verwaltungs- und Sachkosten gehen zu Lasten des Amtes Büchen. Die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages nach § 21 Absatz 2 Amtsordnung Schleswig-Holstein oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ist nicht zulässig und von den Gemeinden und dem Amt mit Blick auf die Ziele dieses Verträgen auch nicht gewünscht.

§ 13 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Bei einer etwaigen Verwaltungsreform ist ein Rechtsnachfolger des Amtes Büchen zur Übernahme der Aufgaben und Leistungen nach § 12 dieses Vertrages verpflichtet. Der Bestand des Fonds ist ein einer Sonderrücklage bereit zu halten.
- (2) Bei einer Gebietsreform ist ein Rechtsnachfolger einer Vertragsgemeinde verpflichtet, diesen Vertrag zu übernehmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Büchen, den

Gemeinde Besenthal

Gemeinde Bröthen

Gemeinde Büchen

Gemeinde Fitzen

Gemeinde Göttin

Gemeinde Gudow

Gemeinde Güster

Gemeinde Klein Pampau

Gemeinde Langenlehsten

Gemeinde Müssen

Gemeinde Roseburg

Gemeinde Schulendorf

Gemeinde Siebeneichen

Gemeinde Tramm

Gemeinde Witzeze

Anlage 1

Sondergeräte

Gegenstand	Anzahl	Einzelpreis	Kosten		Stand 2013	
			Gesamt	Laufzeit	Kosten p.a.	
Wärmebildkamera	2	10.750,00 €	21.500,00 €	10	2.150,00 €	
Chemieschutzanzüge	4	3.000,00 €	12.000,00 €	10	1.200,00 €	
Messgerät MSA AltAIR 6	1	2.000,00 €	2.000,00 €	10	200,00 €	
Messgerät Dräger Pac ExO2	1	1.000,00 €	1.000,00 €	10	100,00 €	
Hebekissen - Set	2	3.250,00 €	6.500,00 €	10	650,00 €	
Abdichtkissen - Set	1	2.000,00 €	2.000,00 €	10	200,00 €	
Multi-Cut	3	1.600,00 €	4.800,00 €	10	480,00 €	
Hydraulikaggregat incl. Hydraulikschläuchen etc.	5	5.500,00 €	27.500,00 €	20	1.375,00 €	
hydraul. Scheren	5	2.800,00 €	14.000,00 €	20	700,00 €	
hydraul. Spreizer	5	2.800,00 €	14.000,00 €	20	700,00 €	
Pedalschneider Lucas	2	2.000,00 €	4.000,00 €	20	200,00 €	
Rettungszyylinder Größe I	1	1.600,00 €	1.600,00 €	20	80,00 €	
Rettungszyylinder Größe II	1	1.700,00 €	1.700,00 €	20	85,00 €	
Rettungszyylinder Größe III	1	1.800,00 €	1.800,00 €	20	90,00 €	
Sprungretter	1	8.000,00 €	8.000,00 €	20	400,00 €	
Hochleistungslüfter Leader	3	2.500,00 €	7.500,00 €	20	375,00 €	
Türöffnungsset	2	1.000,00 €	2.000,00 €	20	100,00 €	
Rauchverschluß	1	500,00 €	500,00 €	20	25,00 €	
Nasssauger Vetter	1	2.500,00 €	2.500,00 €	20	125,00 €	
Rettungsplattform	2	2.850,00 €	5.700,00 €	25	228,00 €	
Teleskoprettungszyylinder	3	2.000,00 €	6.000,00 €	20	300,00 €	
		Summe:	146.600,00 €		9.463,00 €	

Atemschutz

Stand 2012

Gegenstand	Einzelpreis	Anzahl Kameraden	Gesamtpreis	Lebensdauer	Kosten p.a.
<u>Feuerwehrhandschuhe (PA)</u>	77,35 €	147	11.370,45 €	3	3.790,15 €
<i>Watex</i>	65,00 €				
<i>19 % MwSt</i>	12,35 €				
<u>Feuerwehrhandschuhe (zusätzlich für PA)</u>	35,70 €	147	5.247,90 €	3	1.749,30 €
<i>Feuerwehrhandschuhe Technische Hilfe</i>	30,00 €				
<i>19 % MwSt</i>	5,70 €				
<u>Schutzjacke (PA)</u>	529,25 €	147	77.799,75 €	8	9.724,97 €
<i>Schutzjacke PA-Träger Texport</i>	379,00 €				
<i>Textile Refexstreifen</i>	10,70 €				
<i>Flausch für Schulterkoller</i>	8,25 €				
<i>Schulterkoller</i>	25,00 €				
<i>Aufdruck Schulterkoller</i>	21,80 €				
<i>19 % MwSt</i>	84,50 €				
<u>Schutzhose (PA)</u>	368,90 €	147	54.228,30 €	8	6.778,54 €
<i>Schutzhose PA-Träger Texport</i>	279,00 €				
<i>Textile Refexstreifen</i>	6,40 €				
<i>Hosenträger Comfort</i>	24,60 €				
<i>19 % MwSt</i>	58,90 €				
<u>Feuerwehrschtzhaube (PA)</u>	33,20 €	147	4.880,40 €	8	610,05 €
<i>3-lagig Watex</i>	27,90 €				
<i>19 % MwSt</i>	5,30 €				
<u>Atemschutzgeräte</u>	2.903,84 €	69	200.364,96 €	20	10.018,25 €
<i>PSS 5000 DS mit B.-Guard</i>	1.578,00 €				
<i>Lungenautomat Dräger Man PSS N</i>	283,00 €				
<i>Halter für Lungenautomat</i>	25,00 €				
<i>Tragedose</i>	50,00 €				
<i>19 % MwSt</i>	367,84 €				
<i>3 x Druckminderer während Lebensdauer</i>	600,00 €				
<u>Masken für Atemschutzgeräteträger</u>	596,34 €	177	105.552,18 €	20	5.277,61 €
<i>Maske Dräger FPS 7000 R ND</i>	186,00 €				
<i>19 % MwSt</i>	35,34 €				
<i>9 x Gummiteile während Lebensdauer</i>	225,00 €				
<i>6 x Membrane während Lebensdauer</i>	150,00 €				
<u>Atemluftflaschen</u>	535,50 €	154	82.467,00 €	20	4.123,35 €
<i>Atemluftflasche MSC 300 bar, 6,8 Liter</i>	450,00 €				
<i>19 % MwSt</i>	85,50 €				
				Summe	42.072,21 €

Anlage 3

Jugendfeuerwehr

	Preis	Nutzungsdauer	Kosten Jährlich
JF - Hose	42,13 €	6	7,02 €
JF - Jacke	43,08 €	8	5,39 €
JF - Handschul	10,00 €	4	2,50 €
JF - Helm	23,74 €	10	2,37 €
JF - Wetterjac	130,00 €	10	13,00 €
	248,95 €		30,28 €

JF Alte Salzstraße	Kinder (ca.)	15
JF Gudow	Kinder (ca.)	15
JF	Kinder (ca.)	25
		55

jährliche Einzelkosten x Anzahl Kinder = **1.665,44 €**

Übersicht

Zusammenstellung

Gemeinde	Punkte	Einwohner 31.03.2014	Anteil Sondergeräte	Anteil Atemschutz	Anteil JF	Gesamt	Gesamt gerundet
Bröthen	74	275	340,57 €	1.514,15 €	59,94 €	1.914,66 €	1.900,00 €
Büchen	299	5708	2.660,12 €	11.826,80 €	468,17 €	14.955,08 €	15.000,00 €
Fitzen	87	345	406,46 €	1.807,09 €	71,53 €	2.285,08 €	2.300,00 €
Güster	134	1230	821,18 €	3.650,95 €	144,52 €	4.616,65 €	4.600,00 €
Klein Pampau	69	621	419,39 €	1.864,62 €	73,81 €	2.357,82 €	2.400,00 €
Müssen	126	981	723,11 €	3.214,94 €	127,26 €	4.065,32 €	4.100,00 €
Roseburg	84	537	449,39 €	1.997,99 €	79,09 €	2.526,48 €	2.500,00 €
Schulendorf	70	458	377,43 €	1.678,04 €	66,43 €	2.121,89 €	2.100,00 €
Siebeneichen	72	264	330,37 €	1.468,80 €	58,14 €	1.857,31 €	1.900,00 €
Witzeeze	113	867	644,94 €	2.867,36 €	113,51 €	3.625,81 €	3.600,00 €
Besenthal	80	81	307,76 €	1.368,31 €	54,16 €	1.730,23 €	1.700,00 €
Göttin	41	58	162,33 €	721,73 €	28,57 €	912,64 €	900,00 €
Gudow	174	1610	1.069,90 €	4.756,72 €	188,30 €	6.014,91 €	6.000,00 €
Langenlehsten	87	158	354,22 €	1.574,86 €	62,34 €	1.991,42 €	2.000,00 €
Tramm	83	358	395,83 €	1.759,85 €	69,66 €	2.225,34 €	2.200,00 €
Summe:	1593	13551	9.463,00 €	42.072,21 €	1.665,44 €	53.200,65 €	53.200,00 €